

# **Reglement über die Erweiterungsstudien an der Pädagogischen Hochschule Zürich**

(vom 14. Januar 2026)<sup>1</sup>

## *Die Hochschulleitung*

gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. c und d des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. <sup>1</sup> Facherweiterung: Mit dem Erweiterungsstudium Facherweiterung erweitern Lehrpersonen der Volksschule das Fächerprofil ihres Lehrdiploms. Definition

<sup>2</sup> Stufenerweiterung: Mit dem Erweiterungsstudium Stufenerweiterung erweitern Lehrpersonen der Kindergartenstufe (Schuljahre 1 und 2), der Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5) und der Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) die Lehrbefähigung ihres Lehrdiploms für zusätzliche Schuljahre.

<sup>3</sup> Erweiterungsstudien an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) werden mit einem Erweiterungsdiplom zum Lehrdiplom abgeschlossen.

§ 2. <sup>1</sup> In den Erweiterungsstudien sind grundsätzlich die gleichen Studienziele zu erreichen und die gleichen Studienleistungen zu erbringen wie in den entsprechenden Bachelor- und Masterstudiengängen. Grundsätze und Vorgaben für die Erweiterungsstudien

<sup>2</sup> Für Erweiterungsstudien gelten, soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen trifft, die für die entsprechenden Bachelor- und Masterstudiengänge anwendbaren Regelungen, insbesondere die Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. August 2025 (Rahmenordnung)<sup>4</sup> und die entsprechenden Studienordnungen Quereinstieg bzw. eine allfällige spezifische Studienordnung für einen Erweiterungsstudiengang.

- Durchführung § 3. <sup>1</sup> Die Erweiterungsstudien können in unregelmässigen Zeitabständen angeboten werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. der Institutsleitung Unterstrass.
- <sup>2</sup> Es kann eine Mindestteilnehmendenzahl festgelegt werden.
- Gebühren § 4. Die Gebühren richten sich nach der Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich<sup>3</sup>.

## B. Zulassung

- Studium Fach-  
erweiterung § 5. <sup>1</sup> Zum Erweiterungsstudium für ein zusätzliches Fach zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der betreffenden Stufe verfügen.
- <sup>2</sup> Auf Antrag können Studierende der PHZH, welche die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen, unter Vorbehalt des Erwerbs des Stufendiploms zum Erweiterungsstudium zugelassen werden. Der Entscheid liegt bei der Studiengangleitung.
- Studium Stufen-  
erweiterung § 6. <sup>1</sup> Zum Erweiterungsstudium Primarstufe (Schuljahre 1 und 2) wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) verfügt.
- <sup>2</sup> Zum Erweiterungsstudium Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Kindergartenstufe oder die Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe verfügt.
- Deutsch-  
kompetenz § 7. <sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne deutschsprachigen Vorbildungsausweis auf Sekundarstufe II müssen, vorbehaltlich Abs. 2, Deutschkompetenzen auf dem Niveau C2 gemäss Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen nachweisen.
- <sup>2</sup> Für eine Facherweiterung Englisch oder Französisch Sekundarstufe I müssen Deutschkompetenzen auf dem Niveau C1 gemäss Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.
- Anmelde- und  
Immatrikulati-  
onsverfahren § 8. <sup>1</sup> Das Anmelde- und Immatrikulationsverfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Reglement zum Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 4. Dezember 2025 (Reglement Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren).

<sup>2</sup> Teilweise in Abweichung von §§ 10 und 38 des Reglements Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren sind folgende Dokumente einzureichen:

- a. Lehrdiplom bzw. Zulassungsausweis gemäss §§ 5 und 6,
- b. sämtliche Exmatrikulationsbestätigungen vorheriger Immatrikulationen an anderen Hochschulen in der Schweiz einschliesslich Nachweis der erworbenen ECTS-Punkte,
- c. der Vorbildungsausweis auf Sekundarstufe II,
- d. ein Passfoto,
- e. ein aktueller Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister und, bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, zusätzlich eine gleichwertige ausländische Urkunde, sofern das Lehrdiplom, das als Zulassungsausweis gilt, nicht in den letzten beiden Jahren vor der Anmeldung an der PHZH erworben wurde,
- f. Selbstdeklaration betreffend Sonderprivatauszug, sofern das Lehrdiplom, das als Zulassungsausweis gilt, nicht in den letzten beiden Jahren vor der Anmeldung an der PHZH erworben wurde,
- g. ein aktueller und vollständiger Lebenslauf,
- h. Personalienblatt gemäss Vorgaben der PHZH zur Ermittlung des zahlungspflichtigen Kantons,
- i. Wohnsitzbestätigung oder Wohnsitzbestätigungen gemäss Ergebnis des ausgefüllten Personalienblatts gemäss lit. h,
- j. weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

<sup>3</sup> Studierende gemäss § 5 Abs. 2, die das Erweiterungsstudium Fach-erweiterung bereits neben dem Bachelor- oder Masterstudium beginnen, melden sich mit ihrem Antrag an die Studiengangleitung an. Neue bzw. weitere Unterlagen müssen grundsätzlich keine eingereicht werden, wobei die Studiengangleitung bei fehlender aktueller Dokumentation die Einreichung von ergänzenden Dokumenten verlangen kann.

### C. Facherweiterung

§ 9. <sup>1</sup> Facherweiterungen für die Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5) sind im Fach Englisch möglich.

<sup>2</sup> Facherweiterungen für die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) sind für alle Fächer des Wahlpflichtbereichs möglich.

Erweiterungs-  
studium für ein  
zusätzliche Fach

<sup>3</sup> Facherweiterungen für die Sekundarstufe I sind für alle Fächer gemäss kantonalem Lehrplan der Volksschule möglich. Bei Integrationsfächern kann eine Teilfacherweiterung angeboten werden für jene Teile des Fachs, die für die Lehrberechtigung des Integrationsfachs fehlen.

Studienumfang  
und -plan

§ 10. <sup>1</sup> Der Umfang von Facherweiterung auf Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe sowie auf Primarstufe beträgt 7 ECTS-Punkte bzw. bei den Facherweiterungen Englisch und Französisch 10 ECTS-Punkte. Der Studienplan orientiert sich am Studienplan des entsprechenden Studienplans Quereinstieg und wird auf der Webseite der PHZH veröffentlicht.

<sup>2</sup> Der Umfang von Facherweiterungen auf Sekundarstufe I beträgt je nach gewähltem Fach 30 oder 40 ECTS-Punkte bzw. bei Teilfacherweiterungen 11 ECTS-Punkte. Der Studienplan orientiert sich am Studienplan des Studienplans Quereinstieg und wird auf der Webseite der PHZH veröffentlicht.

Berufspraxis  
Sekundarstufe I

§ 11. Studierende des Facherweiterungsstudiums müssen spätestens ab dem dritten Semester eine Unterrichtstätigkeit im entsprechenden Fach auf der Sekundarstufe I vorweisen.

Facherwei-  
terung  
Italienisch für  
Sekundarstufe I

§ 12. <sup>1</sup> Für die Lehrbefähigung für das Fach Italienisch muss eine Sprachkompetenz auf dem Niveau C1 gemäss Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden. Akzeptiert wird das Diplom PLIDA C1 (Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri, Niveau C1) oder höher.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sekundarstufe I erlässt einen Modulplan mit allen für den Abschluss Facherweiterung Italienisch erforderlichen Studienleistungen. Dieser wird auf der Webseite der PHZH veröffentlicht.

## D. Stufenerweiterung

Erweiterungs-  
studium für eine  
zusätzliche Stufe

§ 13. Folgende Stufenerweiterungen sind möglich:

- a. für Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom für die Primarstufe: Erweiterungsdiplom für die Primarstufe (Schuljahre 1 und 2);
- b. für Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom für die Kindergartenstufe oder die Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe: Erweiterungsdiplom für die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8 bzw. 6 bis 8).

§ 14. <sup>1</sup> Das Erweiterungsstudium Stufenerweiterung umfasst höchstens 60 ECTS-Punkte. Studienplan

<sup>2</sup> Alle Studierenden erhalten einen verbindlichen Studienplan, mit dem ihre Bestehensvoraussetzungen festgelegt werden.

<sup>3</sup> Der massgebliche Studienplan hängt von der gewählten Stufenerweiterung, den gewählten Fächern sowie allfälligen Anrechnungen bereits erbrachter Studienleistungen gemäss § 20 ab.

<sup>4</sup> Der massgebliche Studienplan wird von der Studiengangleitung verfügt. Er enthält eine Auflistung der für den Abschluss des Studienprogramms erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

<sup>5</sup> Ausnahmsweise notwendige Anpassungen des Studienplans können von der Studiengangleitung vorgenommen werden, insbesondere im Fall von Anpassungen im Studienangebot oder gewünschten bzw. notwendigen Fachwechseln.

§ 15. <sup>1</sup> Studierende, welche die Stufenerweiterung Kindergarten (Schuljahre 1 und 2) absolvieren, müssen grundsätzlich eine Anstellung als Lehrperson auf der Kindergartenstufe im Umfang von 20 bis 60% (Festanstellung oder Vikariate) verfügen. Berufspraxis Stufenerweiterung Kindergarten

<sup>2</sup> Studierende, welche über keine Anstellung gemäss Abs. 1 verfügen, müssen sich im Verlaufe des Erweiterungsstudiums selbst Praktika oder Vikariate auf der Kindergartenstufe organisieren, um die geforderte Berufspraxis zu erreichen und die zur Ausbildung gehörenden Projekte umsetzen zu können.

## E. Eignungsbeurteilung

§ 16. <sup>1</sup> Die Eignung für den Lehrberuf wurde schon im Rahmen des bereits erworbenen Lehrdiploms überprüft, weshalb keine Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr stattfindet. Grundsätzliches

<sup>2</sup> Treten bei Studierenden der Stufenerweiterung während des Studiums Auffälligkeiten oder Vorkommnisse auf, die zu begründeten Zweifeln in Bezug auf die berufliche Eignung führen, stellt die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor oder die Studiengangleitung an die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter Antrag auf ein Verfahren zur erweiterten Eignungsbeurteilung. Die Abteilungsleitung kann eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung beschliessen.

<sup>3</sup> Bei Einleitung einer erweiterten Beurteilung der beruflichen Eignung begründet die für die Studentin bzw. den Studenten zuständige Abteilungsleitung diesen Entscheid schriftlich. Sie legt nach Absprache mit dem Bereich Berufliche Eignung fest, in welcher Zeitspanne und in welchen Modulen die erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu erfolgen hat, und bestimmt die Modalitäten (z.B. Wiederholung eines Praktikums oder Anordnung eines Zusatzpraktikums).

<sup>4</sup> Eine negative Beurteilung führt zur Abweisung vom Studium an der PHZH.

Erweiterte  
Eignungs-  
beurteilung

§ 17. Das Verfahren und die Zuständigkeiten der erweiterten Beurteilung der beruflichen Eignung richten sich nach den Regelungen der Studienordnung Quereinstieg der entsprechenden Stufe.

## F. Studienleistungen und Diplom

Prüfungen

§ 18. <sup>1</sup> Allfällige in den entsprechenden Bachelorstudiengängen vorgesehene Zwischenprüfungen entfallen.

<sup>2</sup> Studierende der Stufenerweiterung absolvieren für jedes Fach, für das sie die Lehrbefähigung erwerben, eine Diplomprüfung.

Studienbeginn

§ 19. <sup>1</sup> Die Erweiterungsstudien beginnen grundsätzlich im Herbstsemester.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können einzelnen Veranstaltungen bereits im Sommerzwischensemester vor Studienbeginn stattfinden und zum Herbstsemester gezählt werden. Die Immatrikulation im entsprechenden Herbstsemester berechtigt zum Bezug dieser Leistungen im Sommerzwischensemester. Die entsprechenden Informationen können auf der Webseite der PHZH bzw. des Instituts Unterstrass entnommen werden.

Anrechnungen

§ 20. <sup>1</sup> Für die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen gilt § 25 der Rahmenordnung.

<sup>2</sup> Gesuche um Anrechnung sind vor Studienbeginn, spätestens zum auf der Webseite der PHZH veröffentlichten Termin, einzureichen.

Studien-  
abschluss

§ 21. <sup>1</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird eine Diplomurkunde ausgestellt, die das ursprüngliche Lehrdiplom ergänzt und die Lehrbefähigung für das Fach oder die zusätzlichen Schuljahre bescheinigt.

<sup>2</sup> Die Diplommurkunde enthält:

- a. die Personalien der bzw. des Diplomierten,
- b. den Vermerk «Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für [Fach oder Schuljahre x bis y]»,
- c. den Vermerk «Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren anerkannte Lehrdiplom für [Stufe, Schuljahre x bis y] vom [Datum des Lehrdiploms]»,
- d. die Unterschrift der Prorektorin oder des Prorektors Ausbildung und der zuständigen Abteilungsleitung.

<sup>3</sup> Die absolvierten Ausbildungsmodule, die Diplomnote und die ECTS-Punkte werden im Transcript of Records ausgewiesen.

<sup>4</sup> Die Diplommurkunden gemäss §§ 60 ff. der Rahmenordnung werden elektronisch abgegeben und sind mit einer Möglichkeit zur elektronischen Überprüfung der Echtheit versehen.

## G. Schlussbestimmung

§ 23. Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft und Inkraftsetzung ersetzt das Reglement betreffend Erweiterungsstudien an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 5. April 2017.

§ 24. Studierende, die ihr Erweiterungsstudium vor Inkraftsetzung Übergangs- dieses Reglements begonnen haben, werden per Herbstsemester 2026/ bestimmung 2027 diesem Reglement unterstellt.

---

<sup>1</sup> [OS 81.105](#); Begründung siehe [ABI 2026-01-23](#).

<sup>2</sup> [LS 414.10](#).

<sup>3</sup> [LS 414.410.5](#).

<sup>4</sup> [LS 414.414](#).